

NWB Nr. 50 vom 08.12.2014 Seite 3834

Berufsausbildungskosten – Mit Null und Nichts zufrieden?

Wie man teure Ausbildungs- und Studienkosten durchsetzt

Heinrich Braun ¹⁾

Kapitelübersicht ein/ausblenden

Kapitelübersicht

- I. Welche Kosten sind für Ausbildung und Studium entstanden?
- II. Die Finanzierung – den Aufwand nicht durch die Eltern tragen lassen
- III. Offene Jahre bis zu sieben Jahre nachträglich erklären
- IV. Bestandskräftige Jahre durchbrechen
- V. Einspruch, Klage und Ruhen des Verfahrens beantragen

m¹⁾In Zeiten niedrigster Zinsen, höchster Staatsverschuldung, Währungskrisen und mangelnder Anlagemöglichkeiten sollte in den Blickpunkt rücken, dass die wichtigste Investition die in qualifizierte Bildung, also in die Arbeitskraft junger Menschen ist. Die Arbeitskraft ist auch die größte Quelle der Steuereinnahmen, die Quelle der Sozialbeiträge und wo diese reichlich fließen, muss der Staat nicht mit Transferleistungen einsparen. Hohe Bildung erbringt die höchsten Renditen. Diese volkswirtschaftlich wertvollen Investitionen diskriminiert der Fiskus rückwirkend ab dem Jahr 2004 zunächst mit der Vorschrift des § 12 Nr. 5 EStG, dann um jede Auslegungs- und Umgehungsstrategie zu verhindern, im Bereich der Betriebsausgaben mit § 4 Abs. 9 EStG, im Bereich der Werbungskosten mit § 9 Abs. 6 EStG. m²⁾Überzeugend hat der BFH mit sechs Beschlüssen vom 17. 7. 2014 die Verfassungswidrigkeit dieser Normen festgestellt und legt dem BVerfG diese zur Überprüfung vor (s. Korn, NWB 47/2014 S. 3520). Was haben die Berater daraus zu folgern und wie den Nutzen für ihre Mandanten zu ziehen, den Fall offen zu halten, um später in den Genuss einer positiven Entscheidung zu kommen?

Eine Kurzfassung dieses Beitrags finden Sie in NWB direkt 50/2014 S. 1338.

NWB Nr. 50 vom 08.12.2014 - 3835 -

I. Welche Kosten sind für Ausbildung und Studium entstanden?

Am Anfang steht die Sachverhaltsermittlung und damit die Aufstellung, welche Kosten ansetzbar sind. Die Gesamtkosten eines Medizinstudiums belaufen sich um die

Nach oben

50.000 €, die einer Pilotenausbildung regelmäßig um 80.000 €.

Aber auch ein Jura-, BWL-, Medienwissenschaftliches, Sozial- oder Ingenieurstudium kostet einiges, wie sich nachfolgend ermitteln lässt.

1. Studiengebühren und Arbeitsmittel

Abzugsfähig sind insbesondere Studiengebühren, die hohen Kosten für eine Flugschule, Ausgaben für Auslandssemester, Zinsen für diesbezüglich aufgenommene Kredite sowie Aufwendungen für die nötigen Arbeitsmittel (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG), wie Fachbücher, Büromaterial und Computer. Die Vorschriften über die Abschreibung sind zu beachten.

2. Umzugskosten, Mietaufwendungen

Ein Umzug an den Studien- und Ausbildungsort löst, bis ein Mietvertrag abgeschlossen ist, Suchfahrten, Telefonate und auch Maklerkosten für eine Unterkunft aus. Diese Kosten können in tatsächlicher Höhe oder aber in Pauschalen nach dem BUKG, im Falle des Auslandsstudiums auch nach der höheren Auslandsumzugskostenverordnung pauschaliert werden (R.9.9 LStR).

Die Mieten am Ausbildungs- oder Studienort sind sodann in voller Höhe, nicht nur im Rahmen eines Arbeitszimmers abzugsfähig, denn beides stellt keine regelmäßige Arbeitsstätte dar, wenn kein Dienstverhältnis besteht.

Deshalb müssen Studenten am Ort des Lebensmittelpunkts keinen eigenen Haushalt führen, sondern können die Kosten der angemieteten Wohnung an der Ausbildungsstätte auch dann abziehen, wenn sie zu Hause ihr Zimmer bei den Eltern bewohnen, ohne sich an deren Kosten zu beteiligen. Die Grundsätze der doppelten Haushaltsführung gelten nicht.

3. Verpflegungsmehraufwand, Fahrtkosten

^{m3)}Der Verpflegungsmehraufwand ist nach den Pauschalen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG, ab 2014 in § 9 Abs. 4a EStG) anzusetzen und auf drei Monate begrenzt, mit jedem Wechsel der Hochschule beginnt der Zeitraum erneut.

Die Fahrtkosten zur Hochschule, Flugschule und kreativen Privatschulen sind nicht auf die Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG) beschränkt, sondern in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten absetzbar. Denn die Entfernungspauschale kommt nur bei Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte zur Anwendung. Eine regelmäßige Arbeitsstätte haben Studenten im Allgemeinen nicht. Denn eine Hochschule und auch eine andere private Ausbildungsstätte wird nicht zur Arbeitsstätte, auch wenn diese häufig über einen längeren Zeitraum hinweg aufgesucht wird (BFH, Urteil vom 9. 2. 2012 - VI R 44/10, BStBl 2013 II S. 234, und VI R 42/11, BStBl 2013 II S. 236).

^{m4)}Seit dem Veranlagungsjahr 2014 wird der Ansatz der Kosten im vorstehenden Umfang nach dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. 2. 2013 (BGBl 2013 I S. 285) stark eingeschränkt. Als erste Tätigkeitsstätte gilt dann auch eine Bildungseinrichtung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird (§ 9 Abs. 4 Satz 8 EStG). – Zur Reisekostenreform s. auch Harder-Buschner/Schramm, NWB 1-2/2014 S. 26; dies., NWB 4/2014 S. 175 und NWB 5/2014 S. 256 sowie Beilage zu NWB 9/2013.

NWB Nr. 50 vom 08.12.2014 - 3836 -

II. Die Finanzierung – den Aufwand nicht durch die Eltern tragen lassen

Nach oben

Aus wirtschaftlichen Gründen können sich die wenigsten jungen Menschen einen aufwendigen Studiengang oder gar eine Ausbildung zum Piloten selbst leisten. Um dies zu finanzieren und die Mittel aufzubringen, werden Gespartes der Eltern, Großeltern, Darlehen von Banken, BAföG, Stipendien und teilweise die eigene Arbeitskraft herangezogen. Wer zu viel im Nebenjob arbeitet, dem fehlt die Zeit für das Hauptziel der Investition, der verteuert sein Studium, verschiebt den Zeitpunkt der ersten Einnahmen weiter in die Zukunft.

1. Typische Fehler

Typische steuerliche Fehler der fürsorgenden Eltern sind es denn auch, Zahlungen über ihr Girokonto abzuwickeln, als Darlehensnehmer in Kreditverträgen aufzutreten, Mietverträge der Studentenbuden gegenzuzeichnen, gar den Aufwand der Schöflinge in der eigenen Steuererklärung als eigene Werbungskosten oder im Rahmen der Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG) als eigene Berufsausbildungskosten anzusetzen. Solch unnötig produzierter Drittaufwand ist grundsätzlich nicht **abziehbar** (vgl. BFH-Beschluss vom 23. 8. 1999 - GrS 2/97, BStBl 1999 II S. 782).

Mag auch die Motivation dieser Fehler im hohen Grenzsteuersatz der hochgebildeten, diplomierten und promovierten Eltern liegen, an eine schnelle Steuererstattung zu kommen. Es bleibt ein Irrweg, auch in künftigen Veranlagungsjahren.

Weitere Fehler sind Tilgungen und BAföG-Rückführungen als Kosten anzusetzen, soweit letztere nur als Darlehen gewährt wurden. Kosten entstehen im Zeitpunkt der Mittelverwendung, nicht bei der Rückzahlung.

2. Lösung: Die Kinder sind Darlehensnehmer und Mieter

Die Lösung ist hingegen einfach. Träger des Aufwands ist der schriftlich fixierte Vertragspartner. Also sind die jungen Studenten die Darlehensnehmer, die Mieter und auch die Flugschüler. Sie haben ein Girokonto, über das die Zahlungen abgewickelt werden.

Eltern stellen die Mittel auf dem Girokonto der Kinder zur Verfügung. Sie bürgen notfalls für Kredite mit ihren Immobilien, auch für den Mietvertrag. Mag das Bürgen auch in anderen Fällen in schlechtem Ruf stehen, es ist für die eigenen Kinder nicht schlechter als direkt in den Vertrag einzutreten. Wohnungsmietverträge stellen kein Risiko für Mieter dar, sie lassen sich bei Abbruch des Studiums auch kündigen.

Private Hoch- und Flugschulen sind nicht in der Position wie ein Bankhaus, sie brauchen jeden Schüler. Die Verträge sollten Ausstiegsklauseln enthalten, was vor dem Einstieg zu bedenken ist. Flugzeuge haben Notausstiege, gute Verträge ebenfalls.

3. Was tun, wenn der Fehler schon begangen worden ist?

Steuererklärungen sind Vergangenhheitsbewältigungen. Die Steuerberater können – entgegen dem Irrglauben vieler Mandanten – das Geschehene nicht ungeschehen

machen. Sind also Zahlungen doch durch die Eltern direkt erfolgt, ist dies als abgekürzter Zahlungsweg darzustellen, was der BFH auch regelmäßig als „unechten“ Drittaufwand bezeichnet. Dieser ist abzugsfähig. Die Einwilligung des Schuldners, also des Studenten oder Auszubildenden, ist nicht erforderlich (§ 267 Abs. 1 Satz 2 BGB).

III. Offene Jahre bis zu sieben Jahre nachträglich erklären

Nach oben

Wie weit soll die Vergangenheitsbewältigung reichen, wenn Mandanten nun ihre Chancen noch wahrnehmen wollen?

Mag die Lust am Steuersparen viele Bürger in waghalsige Anlagen getrieben haben, beim Investment-Fonds Nr. 1, den eigenen Kindern, fehlt nun plötzlich die Motivation,

NWB Nr. 50 vom 08.12.2014 - 3837 -

die notwendige Zuarbeit an den Steuerberater zu leisten. Dem Nachwuchs selbst fehlen die schmerzhaft Erfahrung hoher Steuern und Abgaben und auch die Lust. Kalkuliert man aber mit 30 % Entlastung, sind Ersparnisse bis zu 30.000 € zu erzielen. Dies sollte gegen die Trägheit helfen. Der Aufwand der Informationsbeschaffung ist tatsächlich nicht größer als bei Kleinbetrieben, nur unbeliebter.

1. Der Nullbescheid ist trotz fehlender Beschwer anzufechten

Dabei sind nicht nur die letzten vier Jahre, wie häufig zu lesen ist, sondern sogar sieben Jahre zu betrachten. Mag bei der Einkommensteuererklärung auch eine vierjährige Festsetzungsfrist gelten. Eine Antragsveranlagung soll nicht zu einer Anlaufhemmung führen (§ 170 Abs. 2 AO).

Zwangsläufig trifft man aber beim Ansatz der Kosten auf das Problem der Verbescheidung von vortragsfähigen Verlusten nach § 10d Abs. 4 EStG. Auch hier war der Gesetzgeber in den letzten Jahren nicht untätig, anfängliche Verluste der Einkunftsarten zu privatisieren, um spätere Gewinne dennoch der Sozialisierung zuzuführen. So wurden in § 10d Abs. 4 EStG zwei Sätze 4, 5 eingefügt, welche die Verlustbescheide an die Einkommensteuerbescheide anknüpfen. An einen Bescheid, der aber zwangsläufig auf null Steuern lautet, also unbedeutend und harmlos daherkommt.

Denn zum einen werden Werbungskosten und Betriebsausgaben aufgrund der geltenden Rechtslage nicht anerkannt. Zum anderen führen die Kosten als Sonderausgaben nicht zu einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte, der vortragsfähig wäre. Die Ausgaben werden so, scheinbar großzügig, tatsächlich ins Nichts verwiesen. Soll sich der lernende Steuerbürger also mit dem Null und Nichts zufrieden geben?

Er soll es nicht. Der Nullbescheid ist trotz vordergründig fehlender Beschwer anzufechten; die Rechtsbehelfsbelehrung ist in aller Regel falsch, weswegen die Jahresfrist des § 356 Abs. 2 AO gilt. Eine solche Bindungswirkung ist im Übrigen weder überzeugend, noch aus dem Gesetz zu entnehmen (Revision beim BFH: IX R 22/14).

2. Es ist auf den Verlustbescheid abzustellen

Daher ist auf einen isolierten Verlustbescheid, also ohne Antrag auf Einkommensteueranlagung abzustellen. Dieser ist bei Studenten ohne Einkünfte sehr wohl sieben Jahre nachholbar (vgl. zu diesen Problemstellungen Schmidt/Heinicke, EStG § 10d Rn. 46-49).

- Die Verlustfeststellung ist nach Satz 1 in § 10d Abs. 4 EStG eine Pflichtveranlagung, also – anders als eine Einkommensteueranmeldung – mit der dreijährigen Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 AO versehen. Es kommt somit auf das richtige Kreuz an der richtigen Stelle an. Und zur richtigen Zeit. Zusätzlich drängt nämlich die Zeit an Jahresenden, was „das Kreuz“ des Steuerberaters ist.
- Nach Ansicht des BFH ist der Antrag so rechtzeitig einzureichen, dass das Finanzamt bis zum Fristablauf darüber entscheiden kann (BFH, Urteil vom 25. 5. 2011 - IX R 36/10, BStBl 2011 II S. 807). Dem ist nicht beizupflichten, denn umgekehrt soll ein vor Fristablauf abgesendeter Steuerbescheid auch dann genügen, wenn er erst nach dem Jahresende dem Bürger zugeht. Wie soll der Steuerbürger die fragwürdige Bearbeitungsgeschwindigkeit eines Steuerbeamten einschätzen?
- Auch löst die bloße Abgabe einer Steuererklärung, einer Verlusterklärung kurz vor Jahresende, keine Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 3 AO aus (ständige Rechtsprechung, vgl. zuletzt BFH-Urteil vom 28. 8. 2014 - V R 8/14 [DAAAE-77334]). Obwohl dies bei der Behörde durch die Amtsmaxime ein ohnehin gebotenes Verwaltungshandeln auslösen sollte.
- Die Behörde muss man eigens auffordern, also zusätzlich zum Formular oder zur elektronischen Einsendung einen expliziten „Antrag auf Veranlagung“ stellen.
Ein

NWB Nr. 50 vom 08.12.2014 - 3838 -

bloßes Begleitschreiben („... anbei erhalten Sie ...“) reicht nicht. Es empfiehlt sich, den Antrag zu faxen, weil der Zugang durch den Steuerpflichtigen zu beweisen ist.

IV. Bestandskräftige Jahre durchbrechen

Nach oben

Aber auch Steuerpflichtige, deren Steuerfall nicht mehr offen ist, die also schon einen Bescheid erhalten haben, der bestandskräftig ist und auch nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) steht, und keinen Einspruch einlegten, sollten nicht aufgeben.

1. Änderungsantrag nach § 173 AO

Das Recht ist für die Wachen da. Nicht wenige haben in der Undurchsichtigkeit des Steuerrechts die Kosten bislang gar nicht erklärt, die Situation verschlafen. Man glaube, die Kosten ohnedies nicht anerkannt zu bekommen. Oder die Kosten wurden in der falschen Erklärung, nämlich bei den Eltern in Abzug gebracht, dort vielleicht richtigerweise abgelehnt.

Nach erstmaliger Ermittlung der Kosten (s. oben I) werden diese als Anlage einem Änderungsantrag nach § 173 AO beigefügt. Die neue Tatsache besteht darin, dass der Behörde ein Ausbildungs- oder Studiengang bislang nicht bekannt war, ebenso die Höhe und Art der Kosten. Die Tatsachen müssen freilich neu sein.

Eine Änderung zugunsten des Steuerpflichtigen kommt aber nicht in Betracht, wenn den Steuerpflichtigen ein grobes Verschulden trifft, dass er die Kosten nicht erklärte. Dieses Verschulden kann nicht angenommen werden, wenn er sich (bislang) keines Steuerberaters bediente, er also die nun bekannt gewordene Tatsache nicht erklärte, weil er sie irrtümlich für rechtsunerheblich hielt (vgl. von Groll in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, § 173 AO Rn. 282).

2. Kein grobes Verschulden, da Rechtslage unklar und verworren

So ist es in der Rechtslage um die Anwendung von § 12 Nr. 5 EStG, § 4 Abs. 9 EStG und § 9 Abs. 6 EStG. Mit BFH-Urteil vom 5. 11. 2013 - VIII R 22/12 (BStBl 2014 II S. 165), veröffentlicht im Januar 2014, bestätigte der VIII. Senat dem Gesetzgeber, die Regelungen entsprächen der Verfassung. Zwar liege eine echte Rückwirkung vor, die grundsätzlich unzulässig ist, weil die von einem Gesetz Betroffenen grundsätzlich darauf vertrauen können, dass ihre auf geltendes Recht gegründete Rechtsposition nicht durch eine zeitlich rückwirkende Änderung der gesetzlichen Rechtsfolgenanordnung nachteilig verändert wird (ständige Rechtsprechung, vgl. BVerfG-Beschluss vom 7. 7. 2010 - 2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04, 2 BvL 13/05, BStBl 2011 II S. 76, m. w. N.). Im konkreten Fall sei die „Rechtslage unklar und verworren“, so dass man durchaus acht Jahre rückwirkend die Rechtsprechung des VI. Senats beseitigen könne.

m¹⁵)Es wäre indes eine intellektuelle Zumutung, dass man Steuerpflichtigen „grobes Verschulden“ vorwerfen könnte, andererseits der BFH eine verworrene Rechtslage attestiert, die sogar eine echte Rückwirkung erlaube. Wenn dem Gesetzgeber eine rückwirkende Änderung erlaubt ist, dann auch den Steuerbürgern eine rückwirkende Änderung bereits abgegebener Erklärungen.

3. Fehlender direkter Zusammenhang der Berufsausbildungskosten mit Einnahmenerzielung?

Im weiteren versteht sich der VIII. Senat zur Aussage, dass Berufsausbildungskosten nicht im direkten Zusammenhang mit einer konkreten Einnahmenerzielung im Rahmen eines bereits zugesagten Dienstverhältnisses stünden (mit Bezug auf FG Düsseldorf Urteil vom 14. 12. 2011 - 14 K 4407/10 F-PAAAE-09351], m. w. N.). Es ist dem wirtschaftlichen Zusammenhang von Ausgaben und Einnahmen aber nicht abträglich, dass noch kein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist.

NWB Nr. 50 vom 08.12.2014 - 3839 -

V. Einspruch, Klage und Ruhen des Verfahrens beantragen

Nach oben

Der lange Weg zum BVerfG ist nicht nur zeit-, sondern auch kostenaufwendig. Er muss nicht von jedem beschritten werden, es gibt Musterverfahren. Aber der erste Schritt muss von jedem gegangen werden:

- Nach der zu erwartenden Ablehnung der Veranlagung oder Bescheidänderung durch das zuständige Finanzamt, ist der Einspruch fristgerecht einzulegen. Zusätzlich wird das Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 AO mit Verweis auf die Vorlagen zum BVerfG beantragt.
- Neben den veröffentlichten Beschlüssen VI R 2/12 und VI R 8/12, sind die Verfahren VI R 61/11, VI R 38/12, VI R 2/13, sowie VI R 72/13 ausgesetzt worden. Um nicht aus dem Verfahren in eine Klage abgedrängt zu werden, sollte man sich auf die beim BVerfG unter den Az. 2 BvL 22/14 bis 2 BvL 27/14 anhängigen Verfahren berufen.
- Wer bereits im Klagestadium ist, der kann beim Finanzgericht (mit Verweis auf die sechs parallelen Musterverfahren beim BVerfG) die Aussetzung der Klage in Anwendung des § 74 FGO durch Antrag anregen, wenn keiner der Beteiligten ein besonderes berechtigtes Interesse an einer eigenen Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Normen trotz der schon anhängigen Verfahren hat (vgl. BFH-Beschluss 28. 6. 2010 - III B 73/10[XAAAD-48062]). Ein anderes BFH-Verfahren würde dem nicht genügen.
- Außerdem kann das Finanzgericht mit Zustimmung der Beteiligten, also Kläger und Finanzamt, das Verfahren nach § 251 ZPO i. V. mit § 155 FGO ruhen lassen.

Fazit

Die wichtigste Investition im Leben ist eine hochqualifizierte Bildung in einem Beruf sowie in einem Studium. Der erste Anlauf sollte möglichst zum Ziel führen, denn Ausbildungskosten sind teuer. Eine hohe Bildung verspricht die höchsten Renditen und ist Grundlage eines erfolgreichen Erwerbslebens.

Die Ausgaben dafür stehen in direktem Zusammenhang als vorweggenommene Betriebsausgaben oder Werbungskosten. Sie sind zum unbegrenzten Abzug zugelassen bzw., soweit sie vorab entstehen, als Verlustvortrag festzustellen.

Für sieben Jahre ist zu prüfen, ob sich der Ansatz der Kosten lohnt. Die jungen Steuerbürger sollten sich nicht mit Null und Nichts für ihre Mühen abfinden lassen.

Der Gesetzgeber ist angehalten, einen rechtlichen Zustand herzustellen, in dem jede Art von Ausbildung unbegrenzt abzugsfähig ist. Selbst abgebrochene Ausbildungen sind im Leben sinnvoll, Umwege führen schließlich auch zum Ziel.

Einer Definition von guter und schlechter Ausbildung, wie etwa im Entwurf des „Zollkodex-Anpassungsgesetzes“ vorgesehen, braucht es nicht.

Autor



Heinrich Braun

Dipl.-Kaufmann und Steuerberater in Mannheim (Oststadt), Tätigkeitschwerpunkte sind steuerliches Verfahrensrecht, Finanzgerichtsverfahren.

1) Heinrich Braun, Dipl.-Kaufmann und Steuerberater in Mannheim (Oststadt), Tätigkeitschwerpunkte sind steuerliches Verfahrensrecht, Finanzgerichtsverfahren.

m1) BFH, Beschluss vom 17. 7. 2014 - VI R 2/12 [\[SAAAE-78515J\]](#) und VI R 8/12 [\[CAAAE-78516J\]](#)

m2) Korn, NWB 47/2014 S. 3520

m3) Geserich, NWB 15/2012 S. 1226

m4) Harder-Buschner/ Schramm, NWB 1-2/2014 S. 26; dies., NWB 4/2014 S. 175; dies., NWB 5/2014 S. 256; sowie Beilage zu NWB 9/2013 [TAAAE-30125]

m15) Nacke, NWB 36/2014 S. 2699

Fundstelle(n):

NWB 2014 Seite 3834 - 3839
[BAAAE-80582]